

151/J

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst
betreffend Novellierungsbedürftigkeit des UOG 93 vor möglicher Implementierung

Am 20. 12. 1995 hat der Leiter der Hochschulsektion im BMWFK, Sektionschef Dr. S. Höllinger, in einer Sitzung der erweiterten Bundessektionsleitung Hochschullehrer der GÖD offiziell mitgeteilt, daß dem BMWFK immer schon bewußt war, daß das UOG 93 in dieser Form an Universitäten mit Medizinischen Fakultäten nicht durchgeführt werden könne und daher eine Novellierung vor Inkrafttreten zweckmäßig sei. Hätte man jedoch diese notwendigen Änderungen für Medizinische Fakultäten schon damals in den Gesetzestext aufgenommen, so wäre - nach Ansicht von Dr. S. Höllinger - die Beschlusßfassung des UOG 93 als Ganzes gefährdet gewesen. Daher habe man dem Österreichischen Nationalrat - im vollen Bewußtsein, daß dieses Gesetz von vornherein novellierungsbedürftig sei - einen Entwurf vorgelegt, der die notwendigen Führungsstrukturen für Medizinische Fakultäten nicht enthielt. Die Anfrage des Vorsitzenden des Zentralkomitees der Hochschullehrer in derselben Sitzung (Dr. N. Wolf) , ob die Parlamentarier darüber informiert gewesen seien, daß sie ein Gesetz beschlossen, das in der eingebrachten Form nicht an allen österreichischen Universitäten durchführbar sei, wurde von Dr. S. Höllinger bejaht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist es richtig, daß das UOG 93 an Universitäten mit Medizinischen Fakultäten erst nach Novellierung - durch Einführung besonderer Führungsstrukturen für Medizinische Fakultäten - durchgeführt werden kann ?
2. Ist es richtig, daß dies dem BMWFK schon zum Zeitpunkt der Unterausschußdebatten des Nationalrats zum UOG 93 bewußt war - daß es allerdings diese notwendigen Ergänzungen absichtlich zurückgestellt hat, um für die Beschlusßfassung des UOG 93 die notwendige Mehrheit zu erhalten ?
3. Welche Parlamentarier wurden durch das BMWFK informiert, daß sie im Oktober 1993 ein Gesetz beschließen sollen, von dem dem BMWFK bewußt war, daß es in der eingebrachten Form an Universitäten mit Medizinischen Fakultäten nicht durchführbar sei?